



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1988

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	21. 11. 1988	Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	482
	21. 11. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1989	482
	21. 11. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1989	488

223

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung NW
Vom 21. November 1988**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 und Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1988 (GV. NW. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 erster Halbsatz wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war dem Bewerber aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.“
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war dem Bewerber aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar.“

2. In § 49 Satz 2 wird nach „§ 47“ eingefügt „und § 48 Abs. 3“.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote „2“ wird bei dem Wort „Betriebswirtschaft“ gestrichen.
- b) In der Fußnote 2 werden die Worte „Wintersemester 1988/89“ durch die Worte „Sommersemester 1989“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1989.

Düsseldorf, den 21. November 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

- GV. NW. 1988 S. 482.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger
für das Sommersemester 1989**

Vom 21. November 1988

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Anlagen
1 bis 4

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1989 in das

erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Rechtswissenschaft, Sport, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik sowie sämtliche Studiengänge der Anlagen 2 und 3 wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1989 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) angeordnet. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze gemäß § 48 der Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW - vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1988 (GV. NW. S. 482) vergeben.

§ 2

Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende Hochschulreife, bei den Studiengängen der Anlage 3 die Fachhochschulreife vermittelt.

§ 3

(1) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nehmen im Studiengang Sport (Diplom) nur Bewerber am Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

§ 4

Für die in der Anlage 3 Buchstabe b) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Standorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

§ 5

(1) Die nach Anlage 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß § 49 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

§ 6

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 21. November 1988 (GV. NW. S. 482)
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Anlage 1

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Architektur	A														
Betriebswirtschaft	A									177		128			
Biologie	A														
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A														
Lebensmittelchemie	A				10										
Medizin	B				197		323			242		227			
Pharmazie	A				81		49					68			
Psychologie	A														
Sport	A			42							204				
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung	A									33					
Wirtschaftspädagogik	A									16					
Zahnmedizin	B				55							85			

Elektrotechnik	V														
Informatik	V														
Rechtswissenschaft	V		140	181	189					205		216			
Volkswirtschaft	V				124					97		124			

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH = Universität - Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 A = Auswahlverfahren
 B = Besonderes Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 21. November 1988 (GV. NW. S. 482)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

Anlage 2

Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Düsseldorf	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster
Biologie	A						18		

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH- = Universität - Gesamthochschule
 A = Auswahlverfahren

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 21. November 1988 (GV. NW. S. 482)

Anlage 2

a)

Auswahlverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dort- mund	FH Düssel- dorf	FH Köln		FH Bibl u. Dokm Köln	FH Lippe	
Studiengänge	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Gelsenk.			Köln	Gumm.	Köln	Leigo	Detmold
Produkt-Design													
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design													
Wirtschaft	43		169		65		67	77	108				

Auswahlverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH-	U-GH-	U-GH- Paderborn				U-GH-	U-GH-
Studiengänge	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M.Gladb.	Duisbg.	Essen	Paderb.	Höxter	Mesched.	Soest	Siegen	Wupper- tal
Produkt-Design			13											
Vis. Kommunikation/ Grafik-Design			29											
Wirtschaft			47			63								

b)

Verteilungsverfahren	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dort- mund	FH Düssel- dorf	FH Köln		FH Bibl u. Dokm Köln	FH Lippe	
Studiengänge	Aachen	Jülich	Bielef.	Minden	Bochum	Gelsenk.			Köln	Gumm.	Köln	Leigo	Detmold
Sozialarbeit			60						88				
Sozialpädagogik			60						99				

Verteilungsverfahren	Märkische FH		FH Münster		FH Niederrhein		U-GH- Duis- burg	U-GH-	U-GH- Paderborn				U-GH-	U-GH-
Studiengänge	Iserl.	Hagen	Münster	Steinf.	Krefeld	M.Gladb.		Essen	Paderb.	Höxter	Mesched.	Soest	Siegen	Wupper- tal
Sozialarbeit			66					35						
Sozialpädagogik			66					39						

FH = Fachhochschule

U-GH- = Universität-Gesamthochschule

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 21. November 1988 (GV. NW. S. 482)

Anlage 4

a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als ersten Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Studiengang	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	U-GH- Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH- Münster
Agrarwissenschaft									
Chemie							73		
Geographie							54		
Ingenieurinformatik									
Journalistik									
Kunstgeschichte Hauptfach			23	21				30	
Nebenfach			9	27				26	
Maschinenbau									
Ökonomie / Wirtschaftswissenschaft									
Psychologie, Nebenfach (Abschluß Magister)								20	3
Publizistik Hauptfach									
Nebenfach									
Raumplanung									
Politologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach				70					
Nebenfach				82					
Soziologie (Abschluß Mag./Promotion) Hauptfach				15					
Nebenfach				31					
Theaterwissenschaft Hauptfach									
Nebenfach									
Völkerkunde Hauptfach									
Nebenfach									
Volkswirtschaftslehre Hauptfach									
Nebenfach								23	

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule, Uni = Universität, U-GH- = Universität-Gesamthochschule

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Uni Bonn	Uni Köln
Chemie		7
Geographie		20
Lebensmitteltechnologie		
Sozialwissenschaften	18	18
Spezielle Wirtschaftslehre		5
Wirtschaftswissenschaft		9

Abkürzung: Uni = Universität

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, FH

Studiengang	FH Köln	FH Lippe	FH Münster	FH Nieder- rhein
Bauingenieurwesen				
ESB / Deutsch-Britisch				
/ Deutsch-Französisch				
/ Deutsch-Spanisch				
Fotoingenieurwesen				
Übersetzen und Dolmetschen				
Lebensmitteltechnologie		56		
Produktionstechnik				
Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut				
Textil- und Bekleidungstechnik / Bekleidungstechnik				
/ Textiltechnik				

Abkürzung:

FH = Fachhochschule

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester des klinischen Teils
des Studiengangs Medizin
für das Sommersemester 1989**

Vom 21. November 1988

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Sommersemester 1989 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	62
Universität Bonn:	157
Universität Düsseldorf:	184
Universität – Gesamthochschule – Essen:	112
Universität Köln:	197
Universität Münster:	173

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen und für die die Fortsetzung des Studiums gewährleistet wird, müssen bis zum 10. Februar 1989 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Universität Bochum einzureichen. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung NW vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1988 (GV. NW. S. 482), findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Hochschulen zugewiesen, soweit diese nach den Feststellungen gemäß § 5 Bewerber aufzunehmen haben. Für die Zuweisung findet § 8 Abs. 1 bis 3 Vergabeverordnung NW Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt die Universität – Gesamthochschule – Essen als an erster Stelle beantragt.

§ 4

(1) Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die vom Landesprüfungsamt für Medizin nicht zur Teilnahme an der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen worden sind, sowie für Bewerber, die von der Ärztlichen Vorprüfung zurücktreten.

(2) Bewerber, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich abschließen, können ihr Studium entweder an der zugewiesenen Hochschule oder an der Universität Bochum fortsetzen; dieses Wahlrecht kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Ärztlichen Vorprüfung ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für Bewerber, deren Ärztliche Vorprüfung gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

(3) Der Zuweisungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn die Ärztliche Vorprüfung des Bewerbers gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

§ 5

Die Zahl der bei der Verteilung gemäß § 3 von den einzelnen Hochschulen aufzunehmenden Bewerber wird auf der Grundlage der Zahl der vom Landesprüfungsamt für Medizin an den in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen zur Ärztlichen Vorprüfung zugelassenen Bewerber, der Zahl der dort voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer sowie dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten ermittelt. Die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Bei der Ermittlung der Zahl der voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungstermine zugrunde gelegt.

§ 6

Soweit nach Abschluß der Rückmeldung und des Verteilungsverfahrens noch Studienplätze nach § 1 Abs. 1 unbesetzt sind, werden diese zunächst an Bewerber vergeben, die dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 angehören und die Voraussetzungen für die Zuweisung eines Studienplatzes erfüllen. § 47 Abs. 1 und 2 Vergabeverordnung NW gilt entsprechend. Soweit danach noch Studienplätze frei sind, findet § 51 Vergabeverordnung NW Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. November 1988

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1988 S. 488.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359